

Beitrags, Gebühren -und Ausgabenordnung (BGAO)

KGV „Obere Südhöhe-Zschertnitz“ e.V.

1. Vorwort

Mit der Beitrags, Gebührenordnung–und Ausgabenordnung (BGAO) werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus der Vergangenheit zu einem Gesamtwerk zusammengefasst und mit aktuellen und notwendigen Beschlüssen ergänzt. Dies ist wichtig, um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für alle nachvollziehbar zu regeln. Weiterhin ist für die Gemeinschaft unserer Mitglieder ein Instrument geschaffen um begründete Einnahmen für die Bewirtschaftung des Vereins zu generieren und Vereinsgelder auch zweckgebunden und sachgerecht auszugeben. Die BGAO soll dazu auch als Ordnungsinstrument für den Vorstand dienen. In bestimmten Fällen können damit Sanktionen bei Verstößen gegen die für uns gültigen Gesetze und Verordnungen vom Vorstand besser durchgesetzt werden, ohne die Gemeinschaft oder einzelne Mitglieder zu belasten. Grundlage ist u.a. unsere Satzung § 4 Punkte 2,4,5,6; § 5 Punkt 6 a, c; § 7 Punkte 1-4; § 8 Punkt 7.

2. Aufnahmegebühr

Für jedes Mitglied wird einmalig eine Aufnahmegebühr erhoben. Dies geschieht nach Antragstellung auf Mitgliedschaft und ist auch eine Voraussetzung, als Pächter im Pachtvertrag eingetragen zu werden.

Betrag:	20,00 €
---------	---------

3. Mitgliedsbeitrag

Gemäß § 7 der Satzung wird die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist anzupassen, wenn die Erfüllung der satzungsgemäßen und finanziellen Verpflichtungen des Vereins gefährdet ist.

Beitrag ab 01.01.2024 für das 1. Mitglied einer Parzelle:	180,00 €
Beitrag für jedes zusätzliche Mitglied zu einer Parzelle:	35,00 €

Von den Mitgliedsbeiträgen werden insbesondere folgende Ausgaben des Vereins pro Parzelle finanziert (gerundet):

Beitrag für Stadtverband	25,00 €
Versicherungen	5,00 €
Steuern	7,00 €
Kontogebühren	3,00 €
Aufwandsentschädigung incl. Internetbetreuung	35,00 €
Versammlungen, Arbeitseinsätze, Gartenfest, Büromaterial	26,00 €
Pflege der Anlage und Arbeitsmittel, Werterhaltung	34,00 €

Die Aufrechnung ergibt 135,00 €/Parzelle. Weitere, nicht planbare Mittel werden durch den Beitrag des 1. und 2. Mitgliedes generiert. Diese bilden finanzielle Reserven für die Werterhaltung und Beschaffungen für die Anlage (lt. Beschluss Mitgliederversammlung vom 03.06.2023).

4. Umlagen

Zur Finanzierung kostenintensiver Vorhaben des Vereins können lt. § 7, 3 unserer Satzung Umlagen erhoben werden. Über den Zweck, die Höhe und die Dauer der Zahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen sind unteilbares Vereinsvermögen und von einer Rückzahlung beim Ausscheiden aus dem Verein ausgeschlossen.

5. Pachtzahlung

Die Zahlung der Pacht wird einmal jährlich für die Parzellenfläche in Höhe der Vorgabe des Stadtverbandes erhoben und an diesen weitergereicht.

Pachtsumme gegenwärtig pro qm	0,088 €
Für die Nebenflächen der Gartenanlage (Wege, Parkplätze, Randgebiete), die gleichfalls der Pachtzahlung unterliegen, sind pro Parzelle zu entrichten:	10,53 €

6. Strom und Wasser

Die Verbräuche von Strom und Wasser werden individuell jährlich durch das Ablesen der entsprechenden Unterzähler je Parzelle erfasst und mit dem jeweiligen Tarif incl. Mehrwertsteuer und Stromsteuer berechnet. Die Grundpreise sowie die Verbrauchsdifferenzen (zwischen Haupt-Zählern und der Aufrechnungen der Parzellenverbräuche) werden zu gleichen Teilen auf die Parzellen verteilt. Weitere Grundlage hierfür ist auch die Medienordnung des Vereins.

7. Abschlagszahlung Medien

Zur Sicherung der monatlichen Ratenzahlungen für Strom und Wasser an den Versorger wird jährlich eine individuelle Abschlagszahlung erhoben. Deren Höhe entspricht gerundet dem Medienverbrauch des Vorjahres.

8. Portogebühren

Die Portogebühren sind in Anlehnung an die Gebührenordnung der Post zu entrichten, gegenwärtig pro

Jahr für 2 Sendungen:	2,00 €
-----------------------	--------

9. Verwaltungspauschale zu einem Pachtnachfolgevertrag

Wenn ein Pächter seinen Pachtvertrag kündigt und nicht gleich ein Nachfolger vorhanden ist, kann aus Kulanz ein Pachtnachfolgevertrag angeboten werden. Dieser ist dann auf maximal 2 Jahre ab gültigen Kündigungsdatum begrenzt. Zur Begleichung der Unkosten für den Garten in dieser Zeit wird damit eine jährliche Verwaltungspauschale festgeschrieben. Kommt dieser Vertrag aus Gründen, die der Pächter zu vertreten hat nicht zustande, oder die 2 Jahre sind verstrichen, so ist die Parzelle innerhalb 4 Wochen zu beräumen und im Ursprungszustand an den Vorstand zu übergeben.

Verwaltungspauschale gegenwärtig:	380,00 €
-----------------------------------	----------

Mit der Zahlung dieser Pauschale sind alle satzungsmäßigen Verpflichtungen des Pächters abgegolten. Ausgenommen davon sind die Kosten aus der Abrechnung von Strom und Wasser oder offene Altlasten bzw. Forderungen. Die Pauschale ist jährlich zu zahlen (maximal für 2 Jahre).

Bei erfolgreichem Pächterwechsel wird die Verwaltungspauschale dann jahresanteilig zurückerstattet.

10. Gutachtergebühren

Mit der Kündigung des Pachtvertrages ist eine Wertermittlung der Parzelle verbunden. Die Kosten für die Wertermittler sind vom Pächter zu tragen. Sollten bei Streitfällen externe Gutachter notwendig werden, so übernimmt der Verursacher die Kosten.

Die Kosten für die Prüfung der E-Anlage in der Laube und das Erstellen eines Prüfprotokolls für die vorhandene E-Anlage durch einen Fachmann im Vorfeld einer Wertermittlung trägt der abgebende Pächter. Für eine evtl. Mängelbeseitigung gilt dies ebenso.

11. Anträge/Genehmigungen

Es wird eine Bearbeitungsgebühr zur Erteilung von notwendigen Baugenehmigungen durch den Vorstand erhoben. Diese beinhaltet auch die fachliche und rechtliche Prüfung des Einzelantrages in dem Maße, wie es dem Vorstand übertragen wurde. Grundlage ist unsere Gartenordnung vom 03.05.2010, Punkt 1. Die Zahlung ist bei der Abgabe des Antrages fällig. Jeder Baukörper benötigt einen Antrag.

je Bauantrag: 30,00 €

12. Gemeinschaftsleistungen

Entsprechend unserer Satzung sind zur Werterhaltung Gemeinschaftsarbeiten abzuleisten. Die geforderten Stunden werden jedoch nur einmal pro Garten erhoben. Derzeit gelten 10 Pflichtstunden pro Jahr und Garten. Von der Mitgliederversammlung wurde für nicht geleistete Pflichtstunden alternativ eine monetäre Ersatzleistung beschlossen. Eine generelle Befreiung von diesen Leistungen ist satzungsgemäß nicht möglich. Mitglieder mit Funktionen im Verein, die vom Vorstand bestimmt wurden, können jedoch von der Ableistung der Pflichtstunden bzw. bezahlten Ersatzleistungen zur Würdigung ihrer Tätigkeiten vollständig oder teilweise ausgenommen werden. Die Verhältnismäßigkeit zur erbrachten Leistung für den Verein ist zu wahren. Die von den Mitgliedern bezahlten Ersatzleistungen werden ausschließlich zur Erbringung der vereinsinternen allgemeinen Aufgaben verwendet.

derzeitige Ersatzleistung je Stunde (10h/Jahr): 15,00 €

Grundsätzlich sind alle anfallenden Arbeiten innerhalb der geplanten Arbeitseinsätze durch das Ableisten der geschuldeten Pflichtstunden zu erledigen. Der Vorstand stellt dabei sicher, dass die Pächter diese Möglichkeiten voll umfänglich nutzen können. Nur wenn darüber hinaus der Bedarf für Arbeitsleistungen besteht, werden diese vom Vorstand an unsere Mitglieder übertragen und mit einem entsprechenden Pauschalwert von 15 €/h abgegolten. In besonders begründeten Fällen kann mit Vorstandsbeschluss dieser Wert einem nachweislich höheren Aufwand angepasst werden. Leistungen Dritter sind hiervon Ausgenommen. Hier gilt das wirtschaftlichste Angebot für zu vergebende Arbeiten (siehe auch Abs. 4, letzter Satz). Für die zusätzliche Wegepflege der Eckgärten werden den entsprechenden Pächtern 4 Stunden/Jahr anerkannt und für die Tätigkeit der Wegeobleute 5 Stunden/Jahr.

Die Arbeiten sind von dem Einsatzleiter vorzugeben und mit diesem abzustimmen. Die Auszahlung der pauschalen Aufwendungen erfolgt spätestens mit der Jahresabrechnung bis zum betreffenden Jahresende in maximaler Höhe des Satzes zu § 3 Nr. 26 a EStG.

Wird es für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig, dass in Einzelfällen Mitglieder über die Obergrenze der Ehrenamtspauschale hinaus tätig werden, so sind Einzelarbeitsverträge für geringfügige Tätigkeiten abzuschließen. Dabei ist der gültige gesetzliche Mindestlohn zu beachten. Werden Leistungen Dritter für den Verein erbracht, so geschieht dies ebenfalls über Einzelarbeitsvertrag oder Rechnungslegung der ausführenden Firma oder befugter Einzelpersonen.

13. Jahreszahlung

Für die Finanzabrechnung der Leistungen des Vorjahres und der Zahlungsverpflichtungen für das Folgejahr (u.a. Pacht, Mitgliedsbeitrag usw.) wird pro Parzelle bis zum 30.11. eine Rechnung erstellt, die jeweils bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres zu bezahlen ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zahlung aller Beiträge und anderer Forderungen erfolgt bargeldlos auf das Vereinskonto:

Kleingärtnerverein „Obere Südhöhe“ e.V.
IBAN: DE72 850 50 300 3120 229 236
BIC: OSDDDE81XXX

14. Gerätenutzung

Gartengeräte und Ausrüstungen des Vereines können von jedem Pächter genutzt werden. Der Gerätegebrauch bei Arbeitseinsätzen hat dabei stets Vorrang. Dies liegt in der Verantwortung des Gerätewartes. Die Liste der auszuleihenden Arbeitsmittel hängt im Gerätehaus aus.

Für die Nutzung der Geräte kann vom Pächter eine angemessene Spende an den Verein gezahlt werden (Richtwerte lt. Geräteliste). Eingehende Spenden werden zur Werterhaltung verwendet.

Der Aufwand wird dem Gerätewart pauschal gemäß Satzung § 8, Punkt 7 mit 250 €/Jahr erstattet. Der Gerätewart hält unseren Gerätepark einsatzbereit und weist die Nutzer mit Nachweisführung in die Bedienung ein.

15. Auslagenersatz

Es werden finanzielle Auslagen erstattet, die im Auftrag des Vereins gemacht werden. Die Kosten werden nach Vorlage des Beleges und der Bestätigung durch den Vorstand zurückgezahlt (z.B. Einkauf von Büromaterial, Ersatzteile, Baumaterialien, Kraft –u. Betriebsstoffe usw.).

Nutzt ein Vereinsmitglied im Auftrag des Vorstandes seinen privaten PKW bzw. Anhänger für Vereinstransporte oder Termine im Vereinsinteresse, so werden ihm die Kosten für die gefahrenen und nachgewiesenen Kilometer mit 0,40 €/km auf Antrag erstattet.

16. Aufwandsentschädigung und technische Ausstattung des Vorstandes

Nach § 8 Punkt 7 unserer Satzung kann dem Vorstand für die entstandenen Aufwendungen eine steuerfreie Pauschale (§ 3, 26a EStG) gezahlt werden. Diese beträgt pro Jahr:

Vorstandsmitglieder	550,00 €
---------------------	----------

Der/die Vereinsvorsitzende erhält für diese besondere Funktion den Betrag von 50 € dazu. Eine Prüfung und gegebenenfalls Anpassung dieser Leistungen soll aller 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Hier ist eine evtl. Änderung der Gesetzeslage zu beachten.

Die Aufwandsentschädigung wird entsprechend der Funktionsausübung zum Ende des Geschäftsjahres oder zum Ende des Ehrenamtes gezahlt. Eine Verrechnung mit der Jahresrechnung ist möglich.

Der Vorstand kann sich auch außerhalb dieses Ehrenamtes bei objektiv notwendigen Arbeitsleistungen für den Verein beteiligen. Hier gelten die Richtwerte nach Punkt 12, zuzüglich aller abrechenbaren Nebenkosten.

Anschaffungen und Reparaturen der IT Ausstattung der Vorstandsmitglieder können bei Bedarf und mit Beschluss des Vorstandes bis zu einer Höhe von 1/3 der einzelnen Rechnungssumme vergütet werden, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Vorstandsarbeit unbedingt notwendig sind. Dies trifft insbesondere auf die IT-Ausstattung eines Vorstandsmitgliedes und auf eine notwendige Reparatur sowie Verbrauchsmaterial dieser Ausstattung zu.

Ein entsprechender Antrag beim Vorstand ist vor der Beschaffung oder Reparatur zu stellen. Die Erstattung geschieht außerhalb der Aufwandsentschädigung und muss dem Prinzip der Sparsamkeit entsprechen. Diese Ausgaben werden notwendig, da für die Vorstandsarbeit auch vornehmlich außerhalb der regelmäßigen Sitzungen Büro –u. Kommunikationsaufgaben im Auftrag des Vereins durchgeführt werden müssen. Eine vereinseigene IT Ausstattung wird zudem nicht betrieben.

Verauslagte Gebühren für die notwendige elektronische Kommunikation des Vorstandes wie Telefongebühren oder Internetanschluss sind Bestandteil der pauschalisierten Aufwandsentschädigung und sind

bei der Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung entsprechend zu berücksichtigen. Dies trifft auch auf notwendige Ausgaben bei Vorstandssitzungen oder ähnliche Aktivitäten zu.

17. Ordnungsgebühren

Es werden zur Förderung und Durchsetzung der Ordnung im Verein folgende Gebühren erhoben:

für unterlassene Mitteilungen der neuen Anschrift bei Umzug	5,00 €
für die 1. Mahnung oder 1. Abmahnung	10,00 €
für die 2. Mahnung oder 2. Abmahnung	20,00 €
für außerordentliche Anschreiben, die der Pächter verursacht	5,00 €
für die Nichteinhaltung von Auflagen und Anordnungen des Vorstandes und Verstöße gegen die Vereinsordnungen bzw. gültige Gesetze oder Vorgaben des Stadtverbandes	50,00 €

Zur Umsetzung der Maßnahme wird das Geld in der Regel zur Jahresabrechnung eingefordert. Gegen die Ordnungsgebühren kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. In letzter Instanz entscheidet dann durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden ein Schlichtungsverfahren nach § 10 unserer Satzung endgültig über die Zahlung. Einberufen wird das Schlichtungsverfahren dazu vom Vorstand. Mehrfache Gebühren auf einer Rechnung sind in Addition von einzelnen Verstößen möglich.

18. Abonnement der Vereinszeitschrift

Ab Januar 2017 ist für neu verpachtete Kleingärten die Verbandszeitschrift „Kleingärtner“ vom Pächter verbindlich zu abonnieren. Dies dient zur rechtlichen und kleingärtnerischen Weiterbildung im Verein. Damit soll das vertragskonforme Handeln der Pächter bei der Bewirtschaftung des gepachteten Gartens vorangebracht und die Eigenverantwortung unserer Mitglieder gefördert werden. Um die Finanzierung und das Erscheinen des Fachorgans auch zukünftig für alle Gartenfreunde im Verband sicher zu stellen, kann die Online-Ausgabe dazu nicht anerkannt werden. Ein komplett abdeckendes Abo im Verein wird angestrebt. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresabrechnung.

19. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wird sofort wirksam und setzt Einzelregelungen unserer Satzung um. Hier sind Zahlen und Summen festgeschrieben, die im zeitlichen Verlauf Änderungen notwendig machen können. Diese Anpassung der BGAO wurde von der Mitgliederversammlung am 08.06.2024 beschlossen. Sollten Punkte dieser Beitrags, Gebühren –und Ausgabenordnung gegen geltende Gesetze oder Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen verstoßen, ist dieser Punkt unwirksam. Er ist dann umgehend der gültigen Gesetzeslage anzupassen.

Alle eingenommenen finanziellen Mittel werden dem Vereinskonto gutgeschrieben. Es ist nur eine satzungsgemäße Verwendung zulässig. Zu Ausgaben und Einnahmen ist jährlich ein Finanzplan zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Über die Einhaltung ist im nächsten Jahr zur Entlastung des Vorstandes Rechenschaft zu legen.

Die von der Mitgliederversammlung am 16.04.2016 beschlossene BGAO wird widerrufen und durch diese Neufassung ersetzt. Bereits neu: Änderung des Beitrages lt. Beschluss der Mitglieder vom 03.06.2023.

Der Vorstand

Dresden, den 08.06.2024